



DIPL.-ING. KARL ROSSIÉ
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Uhlandstraße 32
41238 Mönchengladbach

Tel.: 02166-876 14 &
02166-860 05 &
02166-983 14 0

Fax: 02166-817 65 &
02166-983 14 22
Mobil: 0170-555 00 17

info@vb-rossie.de

www.vermessungsbuerorossie.de

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)¹⁾

vom 6. Dezember 1995 (Fn 1, 8)

§ 1 (Fn 10) Allgemeines

(1) **Bauvorlagen** (§ 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW) **sind insbesondere**

1. die Auszüge aus dem Katasterkartenwerk,
2. der Lageplan,
3. die Bauzeichnungen

§ 3 (Fn 10) Lageplan

(1) **Der Lageplan ist** im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 auf der Grundlage eines Auszuges aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte, der nicht älter als sechs Monate sein darf, zu erstellen. **Er muss, soweit erforderlich, enthalten**

(3) Der Lageplan (Absatz 1) und die Berechnungen nach Absatz 2 müssen von einem Katasteramt angefertigt oder von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt und mit öffentlichem Glauben beurkundet werden (amtlicher Lageplan), wenn

1. es sich bei den Grenzen des Baugrundstücks nicht um festgestellte Grenzen in Sinne von § 19 Abs. 1 VermKatG handelt,
2. die Grenzen des Baugrundstücks und die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Grundstücken so vermessen sind, dass für die Grenzpunkte Koordinaten in einem einheitlichen System nicht ermittelt werden können, oder
3. auf dem Baugrundstück oder von angrenzenden Grundstücken her Grenzüberbauungen vorliegen.